

## SATZUNG DER GEMEINDE SCHAUENBURG

### ZUM SCHUTZE DES G E M E I N D E W A P P E N S

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziff.6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.Juni 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.Juni 1978 (GVBl. I S. 420), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg in ihrer Sitzung am .21.Sept.1978. folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

- ( 1 ) Nach § 14 der Hessischen Gemeindeordnung ist die Gemeinde Schauenburg berechtigt, das nachstehend beschriebene Gemeindewappen zu führen.
- ( 2 ) Wappenbeschreibung "Im grünen Schild eine fünfblättrige silberne Blüte, belegt mit einem roten Turm mit fünf Zinnen".

#### § 2

Die Führung und der Gebrauch des Gemeindewappens sind grundsätzlich der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtswege verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Gemeindewappen führen kann.

#### § 3

In der Gemeinde Schauenburg ansässigen Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Schauenburg ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Gemeindewappen von Schauenburg in einer Form zu verwenden, die von dem amtlichen Wappen abweicht, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigen.

#### § 4

Die Erlaubnis zur Verwendung des Gemeindewappens von Schauenburg durch Dritte erteilt der Gemeindevorstand schriftlich und nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
- b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
- c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgehoben wird.

§ 5

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Gemeindewappens von Schauenburg sind in doppelter Ausfertigung an den Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muß ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck es verwendet werden soll.

Die Darstellung muß heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

§ 6

Die gelegentliche Verwendung des Gemeindewappens von Schauenburg zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Gemeindevorstand auf Antrag formlos genehmigen.

§ 7

Darstellungen des Gemeindewappens, die nur der kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigt.

§ 8

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Gemeindewappens von Schauenburg behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs.2 widerrufen werden.

§ 9

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schauenburg, den ...22.9.1978.....



Der Gemeindevorstand

(Schmidt)  
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Schauenburg  
zum Schutze des G e m e i n d e w a p p e n s**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juni 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg in ihrer Sitzung am 21. September 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Nach § 14 der Hessischen Gemeindeordnung ist die Gemeinde Schauenburg berechtigt, das nachstehend beschriebene Gemeindegewappen zu führen.
- (2) Wappenbeschreibung "Im grünen Schild eine fünfblättrige silberne Blüte, belegt mit einem roten Turm mit fünf Zinnen".

§ 2

Die Führung und der Gebrauch des Gemeindegewappens sind grundsätzlich der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtswege verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Gemeindegewappen führen kann.

§ 3

In der Gemeinde Schauenburg ansässigen Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Schauenburg ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Gemeindegewappen von Schauenburg in einer Form zu verwenden, die von dem amtlichen Wappen abweicht, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigen.

§ 4

Die Erlaubnis zur Verwendung des Gemeindegewappens von Schauenburg durch Dritte erteilt der Gemeindevorstand schriftlich und nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
- b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
- c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgerufen wird.

§ 5

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Gemeindewappens von Schauenburg sind in doppelter Ausfertigung an den Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muß ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck es verwendet werden soll. Die Darstellung muß heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

§ 6

Die gelegentliche Verwendung des Gemeindewappens von Schauenburg zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Gemeindevorstand auf Antrag formlos genehmigen.

§ 7

Darstellungen des Gemeindewappens, die nur der kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interesse der Gemeinde nicht beeinträchtigt.

§ 8

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Gemeindewappens von Schauenburg behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 widerrufen werden.

§ 9

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schauenburg, den 22. September 1978

Siegel

Der Gemeindevorstand  
gez. Schmidt, Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Schauenburg Nr. 40 vom 6. Oktober 1978.

Schauenburg, den 6. Oktober 1978

Siegel

Der Gemeindevorstand  
gez. Schmidt, Bürgermeister